

einer unverlobten Jungfrau das bekannte 'duc et dota' auferlegt, verfügt Benedikt, dass der (unverheiratete; auch unverlobte?)¹⁾ Verführer einer (mit einem Dritten?)²⁾ un-
verlobten Jungfrau diese³⁾ zu dotieren und zu heiraten habe⁴⁾. — 2, 25 = Exod. 22, 17; obgleich der Wortlaut des Originals nur in formeller Richtung geändert ist ('pater noluerit virginem dare' statt 'pater virginis dare noluerit'; 'reddat' statt 'reddet'; 'morem' statt 'modum'), hat dennoch das Kapitel einen völlig anderen Sinn als im Original, wie die Rubrik Benedikts und der Zusammenhang mit dem vorhergehenden, interpolierten Kapitel 2, 24 beweisen⁵⁾. Nach Moses soll der Verführer einer un-
verlobten Jungfrau, wenn ihr Vater sich weigert, sie ihm zur Frau zu geben, (dem Vater) so viel Geld (als Quasidos, Entschädigung) zahlen, wie die gewöhnliche⁶⁾ Jungfrauendos⁷⁾ beträgt⁸⁾. Nach Benedikt hat der Vater der (verlobten?)⁹⁾ Jungfrau, wenn er sie (dem Bräutigam¹⁰⁾ auf dessen Verlangen) nicht zur Frau geben will, (dem Bräutigam¹¹⁾ so viel Geld zu zahlen, als die

1) Bejaht von Scherer, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor (1879) S. 15. 2) So mit Recht Scherer a. a. O.
3) Natürlich nur auf ihr (bzw. ihres Gewalthabers) Verlangen. 4) Also eine Art Schadensersatz durch Naturalherstellung. — Ueber die Rechte des verletzten Bräutigams gegen den Verführer und über das Regressrecht des Vaters, der (vgl. Ben. 2, 25) vom Bräutigam in Anspruch genommen worden ist, spricht sich Benedikt nicht aus. 5) Scherer a. a. O. und Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts (1888) S. 604 haben mit Recht auf beide Momente Gewicht gelegt. 6) Oder gesetzliche (vgl. Deuteron. 22, 29)? Für letzteres Scherer a. a. O.; doch tut seine Auslegung dem Wortlaut der Stelle Gewalt an, und der Elohist (8. Jh. v. Chr.), der in Exod. 22, 17 spricht, darf nicht aus dem Deuteronomiker (623 v. Chr.) heraus erklärt werden. 7) Dos = Kaufpreis der Jungfrau. 8) Der Verführer hat also dem Vater unter allen Umständen den Betrag der Dos zu entrichten; ein Recht auf Uebergabe der Verführten steht ihm nicht zu; seine Pflicht, die Verführte zu heiraten, erlischt wohl mit Ablehnung seiner Heiratsofferte. 9) Dieses Tatbestandsmoment ist aus Ben. 2, 24 in Ben. 2, 25 herüberzunehmen; dagegen kann nichts darauf ankommen, ob die Tochter (von einem andern als dem Bräutigam) verführt worden ist (Ben. 2, 24) oder nicht. 10) Richtig Freisen a. a. O.; unrichtig Scherer a. a. O., der an Uebergabeverweigerung gegenüber dem Verführer denkt! Ein Recht auf Uebergabe der Verführten kann Benedikt sowenig als Moses (Note 8) dem Verführer zubilligen wollen. Verweigert der Vater dem Verführer die Tochter, so ist diese Weigerung sein gutes Recht, und können sich daraus keine nachteiligen Folgen für ihn ergeben. 11) So auch Freisen a. a. O.; ob Scherer a. a. O. als Empfänger der zu zahlenden Summe (Scherer spricht von 'zurückgeben') den Bräutigam oder vielmehr den Verführer hinstellen will, ist seiner wenig klaren Ausführung nicht zu entnehmen.